

Be Free

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Be Free“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Männer und Frauen zu verstehen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten (§52 Absatz 2 Nr. 10 AO), die Förderung der Kriminalprävention (§52 Absatz 2 Nr. 20 AO), die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Absatz 2 Nr. 25 AO) und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne von „Schutz der Grund-, Bürger- und Menschenrechte“ (§52 Absatz 2 Nr. 24 AO)
3. Der Satzungszweck wird durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Durch die Unterstützung, Rehabilitation und Integration von Betroffenen von Menschenhandel und die Unterhaltung von Schutzunterkünften im Sinne der Mildtätigkeit des §53 der Abgabenordnung. (§52 Absatz 2 Nr. 10 AO)
 - Durch die Einrichtung von Koordinations- und Beratungsstellen für Aktivitäten von Stadt, Kirchen und Trägern der Wohlfahrtspflege. (§52 Absatz 2 Nr. 10, 20, 24, 25 AO)
 - Durch die Beratung von politischen Institutionen zur Umsetzung von einschlägigen UN- und EU- Richtlinien, die Hilfestellung bei der Umsetzung der notwendigen Aktivitäten und die Vorarbeit für einen nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel in Deutschland. (§52 Absatz 2 Nr. 20, 24 AO)
 - Durch Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung von Transparenz, um Bürger*innen über soziale Missstände in ihrer Gesellschaft zu informieren und ihnen die Möglichkeit zum Engagement zu bieten (§52 Absatz 2 Nr. 25 AO)
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein kann zur Zweckerreichung als Träger Einrichtungen und Dienste gründen und unterhalten.
7. Der Verein kann zur Zweckerreichung
 - Kooperationen mit anderen Werken, Institutionen und Initiativen eingehen. Möglichkeiten sind hierfür insbesondere:
 - die projektbezogene Zusammenarbeit,
 - die Mitgliedschaft in Netzwerken und Dachverbänden,
 - die Durchführung von Beratungsangeboten, Schulungen und Bereitstellung von Ressourcen für Kooperationspartner,
 - die gemeinsame Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten.
 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und Gebäude errichten; sowie Häuser, Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erwerben oder anmieten, die dem Satzungszweck dienen.
 - Mittel beschaffen zur Förderung der oben genannten satzungsgemäßen Zwecke sowie steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §51 AO und zwar im Inland durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und weltweit durch ausländische Körperschaften, die ihre Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, oder mit dem Verein vertraglich gebundene Partnerorganisationen. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied mit Ausnahme von nachgewiesenen Aufwendungen und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei Auflösung oder Aufhebung.

§5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt 3 Monate.

4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können nach Zustimmung des Vorstandes die von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§7 Beiträge

Dem Verein kann auch als Fördermitglied beigetreten werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags einer Fördermitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Fördermitglieder gelten dieselben Regelungen des Austritts oder Ausschlusses wie für Mitglieder.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen. Bei schriftlichem Einverständnis in Textform aller Mitglieder kann die Einladungsfrist beliebig verkürzt werden.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden ein Schriftführer ernannt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung benötigt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Änderung des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ aller Vereinsmitglieder und der Zustimmung des Vorstands.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die nicht den Zweck des Vereins betreffen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis 2 Wochen vor Beginn der Versammlung gestellt werden. Über die Behandlung später eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliederversammlung kann auf Bestimmung des Vorstands auch über eine Telefon- oder Videokonferenz gehalten werden. Die Zugangsdaten werden im Vorfeld der Mitgliederversammlung in einer E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse.

Auch bei einer Mitgliederversammlung, die in persona stattfindet, kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch Zuschalten in eine Telefon- oder Videokonferenz teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Eröffnet der Vorstand diese Möglichkeit, gilt für die Zusendung der Zugangsdaten Absatz 1 entsprechend.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Vereinsmitglieder, abgesehen von Fördermitgliedern, besitzen Stimmrecht.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag entscheiden, dass der Vorstand mit höchstens 6 Beisitzern erweitert werden kann.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) sind die einzelnen Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird hierzu bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der erste Vorstandsvorsitzende kann im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe von Geschäften schriftlich eine Untervollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied erteilen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend zu §27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 662 BGB beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Es ist auch die Zahlung pauschalen Auslagenersatzes und pauschalen Aufwendersatzes nach §3 Nr. 26a EStG zulässig. Der Vorstand ist nach §181 BGB von dem Verbot der Selbstkontrahierung befreit.
6. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte und Verwaltung einen Geschäftsführer anstellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Wenn und soweit vom Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter berufen und angestellt werden und solche Mitarbeiter gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, haben diese Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Abschluss, die Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen obliegen in solchen Fällen ausschließlich den vom konkreten Vertragsabschluss nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern.

§12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§14 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 9/10 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 genannten Zwecke.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.04.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.